

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rößlerstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonnenzeile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Verbandsstatuts und unter Berufung auf einen Beschluß der XII. ordentlichen Generalversammlung in Berlin berufen wir hierdurch die

XIII. ordentliche Generalversammlung

auf Mittwoch den 27. Juni 1917, vormittags 9 Uhr, nach Köln a. Rh.

in das Hotel Fränkischer Hof ein mit folgender Tagesordnung:

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung und Wahl der Kommissionen.
2. Berichte des Vorstandes und Ausschusses und Beratung etwaiger Anträge zu diesem Punkte und dem Verbandsorgan.
3. Etwaige Beratung des Verbandsstatuts.
4. Die Schaffung von Staatsmonopolen in der Eisen- und Metallindustrie und die Arbeiter.
5. Erledigung sonstiger Verbandsangelegenheiten.

Nach § 35 des Statuts wird die Generalversammlung durch Abgeordnete gebildet, die durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur vollberechtigte Mitglieder (§ 7 Abs. 1 des Statuts).

Für je 2000 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 2000 teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungsstellen mit 2000 Mitgliedern und mehr bilden für sich je eine Wahlabteilung. Alle übrigen Verwaltungsstellen der einzelnen Verbandsbezirke werden zu gemeinschaftlichen Wahlabteilungen nach Größenklassen gruppiert.

Der Berechnung der Mitgliederzahl in den Verwaltungsstellen sind mindestens 48 Wochenbeiträge (gerechnet nach den 4 Quartalen 1916) zugrunde zu legen. In Verwaltungsstellen mit höherer Beitragsleistung gilt die auf den Abrechnungen angegebene Mitgliederzahl.

Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen nach § 36 des Statuts spätestens 13 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht und von diesem 10 Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

Da die auf der Generalversammlung zur Beratung kommenden Anträge 13 Wochen vor der Eröffnung der Generalversammlung an den Vorstand einzusenden sind, machen wir darauf aufmerksam, daß alle für die Generalversammlung bestimmten Anträge spätestens am 18. März 1917 in unseren Händen sein müssen.

Alle Anträge an die Generalversammlung sind, getrennt von der übrigen Korrespondenz, auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben und ferner ist darauf zu achten, daß für jeden Antrag ein besonderes Blatt verwendet wird. Vor den Text ist der Name der antragstellenden Verwaltungsstelle zu setzen und der Antrag mit dem Ortsstempel zu versehen. Außerdem bitten wir darauf zu achten, daß die zum Statut gestellten Anträge mit der Nummer des betreffenden Paragraphen und der Bezeichnung des Absatzes, zu dem der Antrag gestellt ist, versehen sind. Die Rückseite des Blattes darf nicht beschrieben werden.

Nur bei Beachtung dieser Vorschriften kann eine richtige Wiedergabe gestellter Anträge gewährleistet werden.

Alle übrigen auf die Generalversammlung bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen später.

Wenn der Vorstand trotz dem weiteren Andauern des Krieges und den dadurch bewirkten Veränderungen im Mitgliederbestand die 1917 in Köln abzuhaltende Generalversammlung hiermit einberuft, so handelt er nicht nur nach einer statutarischen Vorschrift, sondern er trägt damit vor allem einem im Wesen unserer Organisation liegenden allgemeinen Bedürfnis gebührende Rechnung. Der Vorstand hat nicht das Recht, sein ihm von der letzten Generalversammlung in Berlin übertragenes Mandat zur Vertretung der Interessen der Mitglieder sich selbst zu verlängern. Auch aus eigenem Antrieb und zum Nutzen des Verbandes hat er das Bedürfnis, den von den Mitgliedern gewählten Delegierten Rechenschaft über seine Tätigkeit während der letzten zwei Jahre zu erstatten und mit ihnen die etwa zu ergreifenden Maßnahmen zu beraten. Und das gleiche Bedürfnis haben auch die Mitgliedschaften, die sich auf einer zentralen Versammlung untereinander und mit dem Vorstand über die Tätigkeit des Verbandes in der Kriegszeit aussprechen wollen. Das geistige Leben in der Organisation, das die Grundlage für ihren weiteren Fortschritt bildet, wird dadurch wachgehalten und neu befruchtet.

Hingzu kommt, daß nach der Abhaltung schon einer Generalversammlung in der Kriegszeit es nicht zu verstehen wäre, wenn der für 1917 fällige Verbandstag nicht abgehalten würde. Nicht

eine Stimme hat sich während und nach der Abhaltung der letzten Generalversammlung erhoben, die sie als verfehlt bezeichnet hätte. Hätten die Delegierten der letzten Generalversammlung sie für überflüssig erachtet, so wäre es ihre Pflicht gewesen, eine Änderung des Termins zu beschließen. Das ist nicht geschehen. Der Vorstand verkennt gewiß nicht die mancherlei Schwierigkeiten, die mit der Abhaltung einer Generalversammlung verbunden sind. Diese sind aber kaum wesentlich größer als vor zwei Jahren. Sie bestehen in bezug auf die Vornahme der Delegiertenwahlen, der Reise der Delegierten zum Tagungsort und der Urlaubserlangung für sie. Diese Schwierigkeiten werden durch entsprechende, den Verhältnissen angepasste Maßnahmen überwunden werden können. Bei nicht zu langer Tagungsbauer wird es den durch das Vertrauen der Mitglieder zum Verbandstag berufenen Kollegen ohne weiteres gelingen, vom Unternehmer den nötigen Urlaub zu bekommen.

Von Änderungen am Statut des Verbandes rät der Vorstand auch diesmal ab. Die Zukunft liegt noch zu unsicher und dunkel vor uns, als daß wir uns schon jetzt gestatten könnten, über die Augenblicksbedürfnisse hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Dagegen haben die Gewerkschaften mehr denn je notwendig, alle ihre Einrichtungen intakt zu halten und weiter zu stärken. Die Frauenarbeit in der Metallindustrie hat einen ungeahnten Umfang angenommen, wozu manches beim Vorstandsbericht zu sagen sein wird. Das in Kraft getretene Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst stellt große Anforderungen an die Gewerkschaften und weist ihnen neue Aufgaben zu. Zahlreiche Facharbeiter dürften infolge dieses Gesetzes vorübergehend aus dem Heeresdienst entlassen werden, von denen viele der Organisation noch nicht angehören. Sie ihr zuzuführen und zur Mitarbeit für den Verband zu gewinnen, ist die vornehmste Aufgabe der nächsten Zeit. In den nach dem Hilfsdienstgesetz errichteten Ausschüssen sowie auch in sonst geeigneter Weise werden die Vertreter der Gewerkschaften, darunter vor allem unsere Kollegen dafür zu sorgen haben, daß den Arbeitern ein der Verteuerung des gesamten Lebensunterhalts entsprechender Verdienst gesichert wird.

Den Verband nach innen und außen zu stärken, rufen wir die Mitglieder auf. Diesem Zweck dient besonders auch die nächste Generalversammlung, darum bleibe keiner zurück. Jeder nehme an der Agitation für den Verband und den Vorarbeiten für die nächste Generalversammlung teil und helfe sie zu einer würdigen und eindrucksvollen Kundgebung der im Deutschen Metallarbeiter-Verband organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen zu gestalten.

Mit kollegialem Gruß

Stuttgart, den 24. Januar 1917. Der Vorstand.

Die „Eingemeindung“ von Longwy-Briey

Von Otto Hue

Ein bekannter alldeutsch-imperialistischer, Wirtschaftspolitiker hat unlängst in einer großen nationalliberalen Zeitung erklärt, auf das Wort „Annektion“ könne man verzichten, indem man statt dessen von „Eingemeindung“ spreche. Und dann verfiel uns der Herr: „Das Erzgebiet von Briey und das Revier der bituminösen Kohle sind für Deutschland Lebensbedürfnis.“ Dies Thema wird im gleichen Sinne in jüngster Zeit sehr lebhaft in Broschüren, Zeitungen und Versammlungen hingerichtet erörtert. Es ist darum notwendig, die Angelegenheit auch von einem andern Standpunkt aus zu betrachten, zumal weil wir leicht die Erfahrung machen können, daß die große Mehrzahl der Leute, die beeinflusst von der durch die „sechs Wirtschaftsverbände“ im Frühjahr 1915 eingeleiteten „Eingemeindungsagitation“ das „Lebensbedürfnis Deutschlands“ an westeuropäischen Erz- und Kohlenrevieren bejahen, sich über die einschlägigen Industrie- und Handelsfragen kaum oberflächlich auskennt. Diese Leute fallen einem annexionistischen Schlagwort zum Opfer, ohne sich der Tragweite dessen, was sie gutgläubig befürworten, bewußt zu sein.

Wenn die „Eingemeindung“ des Erzbezirks von Longwy-Briey und der nordfranzösisch-belgischen Kohlenbecken ein „Lebensbedürfnis Deutschlands“ wäre, so ist doch daraus zu folgern, daß „Deutschland“ der Besitzer der betreffenden Gruben und Hüttenwerke werden muß, also das Deutsche Reich den Betrieb jener industriellen Anlagen, sowie den Vertrieb ihrer Erzeugnisse in eigene Verwaltung übernimmt. Es kann doch schwerlich als eine „Entschädigung“ für die vom deutschen Volke getragenen schweren Vorkosten betrachtet werden, wenn die blutgetränkten, kohligen und erzführenden Grenzgebiete einer Gruppe privatkapitalistischer Unternehmer zur Ausbeutung überlassen würden!

Über man wird in der alldeutschen „Eingemeindungs“-Agitation vergeblich nach dem Vorschlag suchen, in den zu annektierenden Grenzgebieten ein bergbau- und hüttenindustrielles Reichsmonopol zu errichten! Vielmehr sind gerade die aggressivsten „Eingemeindungs“-Agitatoren auch zugleich die heftigsten Gegner der Bergbaustaatlichung oder von industriellen Reichsmonopolen. Unter der Hand dieser alldeutsch-imperialistischen „Eingemeindungs“-politiker verhandelt sich das „Lebensinteresse Deutschlands“ flugs in das Ausdehnungsbedürfnis der privatkapitalistisch syndikalisierten Großindustrie. Schreibt doch zum Beispiel Herr Berthold Rothmann, Direktor der Oberschlesischen Stahlwerksgesellschaft, in der „Wirtschaftszeitung der Zentral-

mächte“ vom 5. Januar 1917 rund heraus: „Sollte Belgien“ auf Grund der Friedensverhandlungen von uns wieder geräumt werden,“ so werde doch „der Absatz der belgischen Kohle und des belgischen Eisens ins Ausland nur im Einvernehmen mit den deutschen industriellen Verbänden (...) erfolgen dürfen!“ Das westdeutsche Kohlen Syndikat und der deutsche Stahlwerksverband sollen mithin auch die Kontrolle über die belgische Montanindustrie bekommen. Wäre das ein Kriegsziel, dessen Verwirklichung unser Volk für die vergossenen ungeheuren Ströme deutschen Blutes „entschädigte“? Wären dann „die Opfer nicht umsonst gebracht“, wenn sich die ohnehin schon große wirtschaftspolitische Macht der syndikalisierten, traufartigen Nischenunternehmungen in der Bergwerks- und Hüttenindustrie noch gewaltig verstärkte durch die „Eingemeindungen“? Das frage ich namentlich die Zeitungsredaktionen, die häufig in ihrem Handelstetel die gemeinsame jährliche Entwicklung der Montanindustrie schildern, im politischen Teil jedoch jetzt für die „Eingemeindungs“-Politiker wirken.

Kann aber denn außerdem nachgewiesen werden, daß Deutschland seinen Eigenbedarf an Kohle, Erzen, Eisen und Stahl nicht decken kann ohne „Eingemeindung“ des französischen Minettebezirkes und der nordfranzösisch-belgischen Kohlenbecken? Wenn das nachgewiesen werden könnte, dann würde das angegebene „Lebensinteresse Deutschlands“ unstreitig sein und es könnte sich dann nur noch darum handeln, ob jene „Eingemeindung“ vom deutschen Standpunkt aus volkswirtschaftlich und weltpolitisch gut zu heißen wäre.

Ein Blick auf unsere Produktions- und Handelsstatistik zeigt uns, daß, gemeinwirtschaftlich gesprochen, ein „Lebensbedürfnis Deutschlands“ für jene „Eingemeindungen“ nicht vorliegt. Wir litten vor dem Kriege weder unter einem Mangel an Kohle und Koks, noch unter einem Mangel an Erzen, Eisen und Stahl. Vielmehr wurde bei uns ein solcher Kohlenüberfluß gefördert, daß von 1900 bis einschließlich 1913 unsere Steinkohlausfuhr von 15,24 auf 34,59 Millionen Tonnen stieg; unsere Koks ausfuhr nahm gleichzeitig von 2,22 auf 6,43 Millionen Tonnen zu. Dieser gewaltigen Ausfuhrleistung stand 1913 eine Kohleneinfuhr von 10,5 (davon 9,2 allein aus England) und nur eine Kokeinfuhr von rund 0,6 Millionen Tonnen gegenüber. Wir hatten mithin einen riesigen Ausfuhrüberschuß; und gerade die Wirtschaftsgebiete, deren Kohlenbezirke angeblich ein „Lebensbedürfnis Deutschlands“ sein sollen, Frankreich und Belgien, waren nach Oesterreich-Ungarn unsere größten Kohlen- und Koks- und Koksabnehmer geworden! Unsere Kohlen- und Kokeinfuhr nach Belgien-Frankreich war zeitweilig so massenhaft, geschah noch dazu zu so relativ niedrigen Preisen (unter den deutschen Inlandspreisen!), daß die Vertreter der belgischen und französischen Bergarbeiter im Internationalen Bergarbeiterkomitee uns wiederholt dringend ersuchten, doch dieser billigen Massenausfuhr entgegenzutreten, weil sie in Belgien und Frankreich Veranlassung zur Erniedrigung der Bergarbeiterlöhne gäbe! Obgleich unsere Kohlen- und Koks ausfuhr so gesteigert wurde, genügte das doch noch nicht, um die Leistungsfähigkeit unserer Bergwerke voll auszunutzen zu können. Die Rechenpläne ordneten noch zeitweilig 10 bis 20 v. H. Einschränkung der Kohlenförderung an und von der Syndikatsbeteiligungszahl in rheinisch-westfälischem Koks konnte das Syndikat kurz vor dem Kriege nur 50 v. H. abnehmen! Wer diese Verhältnisse auch nur oberflächlich kennt, kann vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkt aus unmöglich zugeben, daß die „Eingemeindung“ nordfranzösisch-belgischer Kohlenreviere ein „Lebensbedürfnis Deutschlands“ sei.

Unser Verbrauch an Eisenerzen konnte allerdings vor dem Kriege nicht mehr völlig im Inlande gefördert werden. Von den etwa 42 Millionen Tonnen Eisenerzen, die 1913 von der deutschen Hüttenindustrie verbraucht worden sind, kamen etwa 11 Millionen Tonnen aus dem Auslande. Unsere Gesamteinfuhr betrug rund 14 Millionen Tonnen, wovon aber nur 3,8 aus Frankreich (hauptsächlich ostfranzösische Minette), dagegen rund 8 1/2 Millionen Tonnen aus Skandinavien und Spanien kamen. Andererseits wurden 2,6 Millionen Tonnen im deutschen Zolllande gewonnene Eisenerze (wohl fast nur lothringisch-luxemburgische Minette) nach Belgien und Frankreich auszuführen (Genießte fehlte es uns an Inlandserzen, aber nicht an den in Lothringen, Aargau und Longwy-Briey gewonnenen phosphorhaltigen Thomaserzen, sondern, wie sich heute besonders herausstellt, es fehlt uns an den viel hochwertigeren Eisenerzen, die in Skandinavien, Spanien und Südrussland gefördert werden! Es mangelt uns an manganhaltigen Erzen für Qualitätsstahlbereitung, weil uns unsere Neuzugländer Rußland, Indien und Spanien jetzt verschlossen sind. Es fehlt uns auch an kupfer- und zinnhaltigen Erzen, aber weder die Gewinnungsgebiete dieser Mineralien (Spanien, Südamerika usw.) noch die spanisch-indischen, japanischen und russischen Erzegebiete können wir durch „Eingemeindungen“ uns einverleiben. Die obersteleische Hochofenindustrie hat so gut wie gar keine französischen Erze vertrieben — 1913 nur 2753 Tonnen bei einem Gesamtverbrauch von 1,14 Millionen Tonnen — sie konnte sich immer noch vorteilhafter aus Skandinavien, Siegen-Roslaw, Oesterreich-Ungarn und Rußland versorgen, weil die relativ geringhaltige Minette durchschmelzbar nur 30 bis 33 v. H. Eisen) den weiten Wuchttransport nicht betragen kann. Daran würde auch durch die „Eingemeindung“ von Longwy-Briey gar nichts geändert.

Unsere westdeutschen Großhütten haben die Einfuhr von Qualitätserzen (die nicht im Becken Longwy-Briey vorzukommen!) in den letzten Jahren vor dem Kriege so gesteigert, daß darüber ein heimische Erzegebiete schwer ins Gedränge gekommen sind. In einer Denkschrift (1909) liegen nassauischer Erzgebieten interessierten wurde von der Regierung schon eine Ergrünerung

der Erzeinfuhr durch Einfuhrzölle verlangt und erklärt: „Als die Hauptursache der jetzigen trostlosen Lage unseres Eisenerzbergbaues muß die Konkurrenz der aus dem Auslande in riesigen Mengen eingeführten Eisenerze bezeichnet werden!“. Also, weit davon entfernt, daß unsere Gülten an Erzknappheit litten, war die Erzeinfuhr aus dem Auslande so massenhaft, daß selbst ein inländisches Industriegebiet mit so hochwertigen Erzgütern wie Siegen-Raasau deswegen seinen Ruin befürchten mußte!

Unsere Einfuhr an Rohstoffen, Halbzeug, Eisenwaren und Maschinen ging nach der „Gesamtdarstellung“ des deutschen Eisen- und Stahlindustrievereins (9. Ausgabe, 1915) von 1909 bis einschließlich 1915 von 1,683 auf 7,076 Millionen Tonnen zurück, dagegen stieg unsere Ausfuhr an diesen Waren gleichzeitig von 1,78 auf 7,09 Millionen Tonnen! Im Jahre 1912 wurden in Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung schon 268,52 Kilo Eisen erzeugt und 155,54 Kilo verbraucht. Unsere Eisenerzeugung überstieg mithin um bald 40 v. H. den Eisenverbrauch! Wer will angesichts dieser Tatsache behaupten, die „Eingemeindung“ neuer Eisenerzgebiete sei ein Lebensbedürfnis Deutschlands? Sie entspricht dem ungeheuren Ausdehnungsdrang der relativ wenigen trustartigen, syndikalierten Privatwerke, die schon vor dem Kriege etwa 65 v. H. der gesamten deutschen Eisen- und Stahlzeugung kontrollierten und deren anhaltende Fusionierungs- oder Vertrauenspolitik von den immerhin noch zahlreicheren kleinen und mittleren Unternehmern mit Bangen verfolgt wurde.

Die deutsche Rohisenerzeugung betrug 1913 rund 19 Millionen Tonnen. Geseht den Fall, wir hätten demnach gar keine Erze aus Frankreich bekommen, so hätte das einer Rohisenerzeugung von nur einer Tonne Eisen entsprochen. Auch dann wäre unsere Eisenerzeugung noch weit über den Eigenbedarf hinausgegangen, wir konnten immer noch ungefähr 6 Millionen Tonnen ausführen. Damit standen wir immer noch weit an erster Stelle mit der Eisenerzeugung in Europa.

Ist also aus unserer Produktions- und Handelsstatistik kein „Lebensbedürfnis Deutschlands“ nach der „Eingemeindung“ der fraglichen Kohlen- und Erzgebiete nachweislich, so muß man erst recht wannend fragen, wie sich die allseitig als selbstverständlich bezeichnete Abwehrsicherung unserer nationalen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft nach solcher „Eingemeindung“ vollziehen soll! Es genügt nicht, zu erzeugen, man muß auch Verbraucher haben. Und gerade wenn man den schon zitierten Artikel in der „Wirtschaftszeitung“ mit seinem besorgten Ausblick auf die drohende amerikanische Konkurrenz auf dem europäischen Markte nachdenklich liest, kann man allen Deutschen nur dringend raten, seiner „Eingemeindungs“-Politik das Wort zu reden, die verhindern würde, daß ein gerechter und für alle Kriegführenden annehmbarer Friede möglich sei! Dieses Verbot für einen ehrenhaften, dauernden Frieden liegt in der deutschen Note an die Neutralen. Wir kämpfen einmütig für die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die wirtschaftliche Zukunft Deutschlands, „uns treibt keine Eroberungspolitik“. Nur dieses Bewußtsein befähigt das deutsche Volk, die unerschütterlichen dieses fürchterlichsten aller Kriege zu ertragen.

Die deutschen Metallarbeiter-Vereine im Jahre 1915

Als Maßstab der Entwicklung der Gewerkschaftsorganisationen aller Richtungen werden unter anderem immer die Ergebnisse ihrer Mitgliederentwicklung und die Gestaltung ihrer Außenverhältnisse betrachtet; über die alljährlich statistisch verarbeiteten Berichte der gewerkschaftlichen Hauptstellen hinausgegeben wurden. In dem äußeren Aufbau und dem Umfang dieser statistischen Veröffentlichungen hat auch die Länge der Dauer des Weltkrieges nichts geändert, so daß schon die Tatsache der Weiterführung dieser zum Teil umfangreichen Arbeit ein eindrucksvoller Beweis der Aufrechterhaltung der gewerkschaftlichen Tätigkeit im Kriege ist.

An dieser Stelle wird ferner den in Zahlen ausgedrückten Tätigkeitsleistungen über Mitgliederentwicklung und Rassenführung der Metallarbeiterorganisationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht, so daß es geboten erscheint, den bemerkenswertesten Teil davon hier festzuhalten. Wie ist schon deshalb von Nutzen, weil solche Unterweisungen über die wichtigsten Ergebnisse der Tätigkeit dieser Verbände es ermöglichen, Vergleichen anzustellen und so Aufschluß zu erhalten, wie der Krieg und seine Folgen auf die einzelnen Organisationen gewirkt hat. Gerade in dem zahlenmäßigen Nachweis über Mitgliederentwicklung, Beitragsleistungen, Unterstützungsweisen und Rassenführung liegt eine Fülle von Stoff darüber, wie der äußere und innere Aufbau der Organisationen den Kriegswirungen widerstehen konnte und widerstanden hat. Auch aus diesem Teil der Tätigkeitsergebnisse der Gewerkschaften muß sich zeigen, ob alle Teile der Organisation so elastisch, widerstandsfähig und ausdauernd waren, daß unter diesem ungeheuren Druck die Organisation weder in ihren einzelnen Teilen noch in ihrer Gesamtheit Schaden liden oder zusammenbrach.

Ueber die Ergebnisse der Mitgliederbewegung, der Unterstützungsleistungen und der Rassenführung im

Deutscher Metallarbeiter-Verein

im Jahre 1915 ist an dieser Stelle wie im Jahrbuch des Verbandes eingehend berichtet worden. Zu dem Bericht der Generalkommission werden, wie in den Berichten der anderen Gewerkschaftsrichtungen,

Technische Rundschau

Neue Patente, betreffend Nadel, Nadel, Stahl und Metallwerk.

Das Einwirken von Schraubengewinde in schraubliche Schraubendolzen pflegt durch Reibungen mit Nadeln zu erfolgen, die aus einem elastischen verhältnismäßig dünnen, elastischen Metall und harten Stahlblech bestehen, das auf seiner einen Seitenfläche die zum Einbringen des Gewindes dienenden Rippen trägt. Mit diesen Nadeln ist jedoch ein ideales Gewinde meistens nicht zu erzielen, und es ergeben sich allerschwerd Mängel, denen durch ein neues Verfahren zum Einbringen von Schraubengewinde (294 892, S. 1) abgeholfen werden soll. Hier sind nämlich die Nadeln aus zwei Teilen zu bestehen, die durch ein gemeinsames Gewinde verbunden sind, und die zum Einbringen des Gewindes dienenden Rippen auf beiden Seiten des Nadelkörpers aufweisen. Der gewöhnliche Arbeitsweise entspricht die Nadel besteht aus einem harten, gehärteten Metallkörper, die die zum Einbringen des Gewindes dienenden Rippen aufweist und so auf den Untergrund aufgesetzt ist, daß sie sich ihm genau anpaßt und dadurch dessen Form entsprechend gestaltet wird. Bei diesem Verfahren soll also der Nadelkörper verbleiben, der durch ein Verziehen der des Gewinde teilenden Nadeln beim Einbringen des Gewindes in den Untergrund die Nadeln an der Stelle des Gewindes in der richtigen Form und Lage erhalten. Auch soll das Härten durch diese Einwirkung erreicht werden. Die aus zwei Teilen bestehende Nadel wird genau so in der Nadeln angeordnet und in deren Positionen befestigt, wie dies bei den bekannten Nadeln geschieht, die aus einem einheitlichen Stück bestehen.

Verpatent wurde ferner ein „Schraubendolzen Nadel“ mit einem Nadeln gemeinsamen Nadeln, der jedem folgenden Nadel-

die Ergebnisse der Haupt- und Ortsverwaltungen jedes Verbandes zusammengefaßt veröffentlicht, so daß sich dadurch auch die Zahlen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes von den bereits bekannten unterscheiden und von besonderer Bedeutung sind, weil sie die Möglichkeit geben, Vergleichen mit ähnlichen Zahlen der anderen Metallarbeiterorganisationen anzustellen.

Die Mitgliederzahl des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ist infolge weiterer umfangreicher Einberufungen zum Jahresdienst von 322 917 am Jahresabschluss 1914 auf 234 307 bis zum Schluß des Berichtsjahres zurückgegangen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder betrug zur gleichen Zeit 25 147. Die gesamten reinen Einnahmen der Hauptkassen und der Ortskassen betragen im Jahre 1915 11 683 885 M., die Ausgaben 7 510 905 M. In zwei Gruppen zerlegt lassen sich die Einnahmen wie folgt: Eintrittsgelder 3 779 M., Beiträge der Mitglieder 9 961 183 M., sonstige Einnahmen 1 684 963 M. Unter der letzten Gruppe sind auch 799 591 M., die durch freiwillige Sammlungen zur Unterstützung der Familien der Kriegsteilnehmer aufgebracht wurden. Teilt man die Ausgaben in ähnliche Gruppen ein, so erhält man folgendes Ergebnis: Die Ausgaben betragen für Unterstützungen 2 953 997 M., für Bildungszwecke 2 571 116 M., für Verwaltung 2 526 579 M. und für Agitation usw. 1 773 213 M. Infolge der allgemein bekannten Ursachen haben sich die Aufwendungen für Unterstützungen stark verringert. Eine Ersparnis des Weltkrieges ist auch bei den Unterstützungsaufwendungen der Posten „Unterstützungen an Familien der Kriegsteilnehmer“ mit 1 461 432 M. Auch die anderen Ausgaben waren größtenteils geringer als in früheren Jahren. Deutlich zu gegen regelmäßige Zeiten die Einnahmen und Ausgaben in der Berichtszeit erheblich zurückgegangen sind, so beweisen doch die wenigen hier mitgeteilten Zahlen, daß es auch im zweiten Kriegsjahr möglich war, die Tätigkeit der Organisation mit dem durch den Krieg bedingten Einschränkungen voll aufrecht zu erhalten.

Zentralverband der Maschinen- und Feiler.

Die Zahl der Mitglieder dieses Verbandes ist von 25 027 im Juli 1914 auf 12 882 im Dezember des gleichen Jahres und auf 8250 bis Ende 1915 zurückgegangen. Der Mitgliederbeitrag betrug bis Ende 1914 13 386, im Jahre 1915 4362. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betragen 336 846 M., die Ausgaben 248 033 M., das Vermögen 373 203 M. Die Einnahmen setzen sich aus 527 M. Eintrittsgeldern, 317 608 M. für Beiträge und 18 711 M. „Sonstigen Einnahmen“ zusammen. Teilt man die Ausgaben in die bekannten vier Gruppen, so erhält man folgendes Zahlenbild: Unterstützungen 94 453 M., Bildungszwecke 15 941 M., Verwaltung 121 359 M. und Agitation usw. 16 244 M. Auch hier ist zu beobachten, daß entsprechend der Mitgliederzahl Einnahmen und Ausgaben fast durchweg bedeutend geringer waren. Für Unterstützungen der Familien der Kriegsteilnehmer wurde als freiwillige Leistungen 46 471 M. aufgewendet.

Der Zentralverband der Kupferschmiede Deutschlands

hatte am Ende des Jahres 1915 noch 3215 Mitglieder, gegen 3750 am Jahresabschluss 1914, und 5507 Mitglieder am 30. Juni 1914. Der Beitrag betrug 1914 1587 und 1915 535 Mitglieder. Die Gesamteinnahmen betragen 1915 220 892 M., die Ausgaben 199 168 M. und das Vermögen 250 150 M. Verteilt auf die drei Gruppen: Eintrittsgelder, Beiträge und Sonstige Einnahmen ergibt bei den Einnahmen folgende Einzelbeträge: 272 M., 11 513 M., 109 107 M. Die Ausgaben verteilen sich nach der schon bekannten Gruppierung auf Unterstützungen 150 976 M., Bildungszwecke 8388 M., Verwaltung 26 606 M., Agitation usw. 11 196 M. Bei diesen Zahlen fällt der hohe Betrag für „Sonstige Einnahmen“ und für Unterstützungen auf, der höher ist als die gesamte Einnahme aus Beiträgen. Im Gegensatz zu den anderen Verbänden war beim Kupferschmiedeverband der Unterhaltungsbeitrag trotz dem Mitgliederzahl höher als im Jahre 1914 und fast so hoch wie 1913. In beiden Fällen (Sonstige Einnahmen und Unterstützungsaufwendungen) sind die hohen Beträge auf Sammlungen und Unterstützung der Familien der zum Jahresdienst einberufenen Mitglieder zurückzuführen. In den Einnahmen wird dafür der hohe Betrag von 98 898 M. aufgeführt und als Unterstützungsaufwendungen werden 117 892 M. verbucht. Das sind etwa 80 Hundertstel der gesamten Unterstützungsaufwendungen. Für die im Statut festgelegten Unterstützungen wurden 33 084 M. ausbezahlt.

Gewerkschaft der Maschinenbau- und Metallarbeiter.

Die statistischen Angaben dieser Organisation über Mitgliederbewegung, Unterstützungsaufwendungen und Rassenführung sind den Veröffentlichungen des Zentralverbandes der deutschen Gewerkschaften entnommen. Die Verarbeitung und Zusammenfassung dieser Zahlen erfolgt natürlich nach anderen Gesichtspunkten als die Veröffentlichungen der Generalkommission. Vor allem sind die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Zahlen im engeren Rahmen gehalten. Zu bemerken ist, daß auch beim Maschinenbau- und Metallarbeiterverein die Einnahmen und Ausgaben der sogenannten Generalkassenkasse und der Ortsvereinskassen zusammen veröffentlicht werden. Ein weiter besonders zu beachtender Umstand ist noch, daß seit mehreren Jahren die Kasseneinnahmen der Generalkassenkasse zusammengefaßt mit den Einnahmen der geschlossenen Einzelfabriken unterliegenden Kranken- und Begräbniskassen veröffentlicht werden, so daß nach den amtlichen Veröffentlichungen außer den Vermögensbeständen die eigentlichen Gewerkschafts-Einnahmen und -Ausgaben nicht festzustellen sind. Die Mitgliederzahl des Gewerkschafts betrug Ende 1915

23 606, gegen 29 587 im Jahre zuvor und 43 816 am Jahresabschluss 1913. Der Mitgliederbeitrag betrug demnach 1914 14 229, 1915 5981. Weibliche Mitglieder wurden 295 gezählt. Die Einnahmen aller hier bezeichneten Kassen betragen 1915 1 110 148 M., die Ausgaben 800 690 M. und das Vermögen aller Kassen 2 594 314 M., das der Gewerkschaftskasse 859 757 M. Auch bei diesem Verband ist es möglich, Einnahmen und Ausgaben in den oben bezeichneten Gruppen zusammenzustellen. Die Einnahmen aller Kassen betragen: Eintrittsgelder: 1 173 M., Beiträge 946 943 M. und „Sonstige Einnahmen“ 162 032 M. Die Ausgaben der drei Kassen betragen für Unterstützungen 508 244 M., für Bildungszwecke 31 933 M., für Verwaltung 134 027 M. und für Agitation usw. 126 486 M. Unter den Ausgaben befindet sich ebenfalls ein Betrag für Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer in der Höhe von 106 960 M., der von den Ortsvereinen wohl durch Sammlungen aufgebracht wurde.

Christlicher Metallarbeiter-Verband.

Die christlichen Gewerkschaften veröffentlichen ebenfalls jedes Jahr im Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands statistische Zusammenstellungen über die Tätigkeitsergebnisse der angeschlossenen Verbände. Auch diese Zusammenstellungen bleiben nach Umfang und Ueberblicklichkeit hinter den Berichten der Generalkommission zurück. Der Christliche Metallarbeiter-Verband zählte am Jahresabschluss 1915 noch 16 027 Mitglieder gegen 25 222 am Jahresabschluss 1914 und 41 013 am Schluß des Jahres 1913. Der Rückgang betrug 1914 15 791 und 1915 9 195. Weibliche Mitglieder hatte der Verband 1915 560. Die gesamten Einnahmen betragen in der Berichtszeit 600 430 M., die Ausgaben 509 455 M. und das Vermögen 1 775 323 M. In diesen Zahlen sind ebenfalls Einnahmen und Ausgaben der Hauptkassen und der Ortskassen enthalten. Von den Einnahmen entfallen auf Eintrittsgelder 1 374 M., auf Beiträge 515 419 M. und auf „Sonstige Einnahmen“ 86 673 M. Die Ausgaben verteilt in die vier Gruppen ergeben: Unterstützungen 165 166 M., Bildungszwecke 41 997 M., Verwaltung 184 739 M. und Agitation usw. 117 553 M. Ueber die Höhe der für besondere Unterstützungen an die Familien der Kriegsteilnehmer gemachten Aufwendungen wurden keine Angaben gemacht.

Zu der Einteilung der Ausgaben in die vier bekannten Gruppen ist bei diesem Verband zu bemerken, daß es infolge der Art der statistischen Zusammenstellungen bei den christlichen Gewerkschaften nicht möglich ist, die besonderen Aufwendungen der örtlichen Kassen für Unterstützungen, Bildungszwecke, Verwaltung und Agitation usw. richtig zu verteilen. Die Gesamtaufwendungen der Ortsvereine werden hier nicht wie bei allen anderen Organisationen auf die entsprechenden für die Ausgaben der Hauptkassen vorgelegenen Einzelposten verteilt, sondern in einem Sammlposten „Anteil der Lokalkassen“ aufgeführt. Dieser Betrag wurde im Christlichen Metallarbeiter-Verband für 1915 mit 154 122 M. angegeben. Der weitaus größte Teil dieses Betrages fällt auf Ausgaben für Verwaltung und Agitation. Da eine Trennung in dieser Richtung nicht möglich ist, ist in der oben wiedergegebenen Verteilung der ganze Betrag dem Posten „Verwaltung“ zugerechnet worden. Damit wird dieser höher als er in Wirklichkeit ist. Zu bemerken wäre noch, daß auch das Reichsstatistische Amt bei seinen Veröffentlichungen über die Verbände der Unternehmer, Angehörigen und Arbeiter die gleiche Einteilung macht. (Schluß folgt.)

Zur Ausführung des Hilfsdienstgesetzes

Am 19. und 20. Januar hielt der Reichstagsausschuß für die Ausführung des Hilfsdienstgesetzes Sitzungen ab, die sich mit den Anordnungen beschäftigten, die das Kriegsamt über das Verfahren der im Gesetz vorgesehenen Ausschüsse ausgearbeitet hat. Es handelte sich um Anordnungen, die nach § 10 des Gesetzes das Amt ohne Befragung des Reichstages erlassen darf, nicht um eine Vorlage des Bundesrates, über die nach dem Gesetze der Reichstag das Mitbestimmungsrecht hat. Das Kriegsamt hat aber dennoch seine Anordnungen im Reichstagsausschuß vorgelegt und es kam zu einer Verständigung, wonach der Ausschuss die Anordnungen besprechen und seine Meinung über notwendige Änderungen äußern sollte. Das Kriegsamt versprach, diesen Standgebungen nach Möglichkeit Rechnung tragen zu wollen.

Änderungsanträge hatten nur die Sozialdemokraten gestellt. Sie bezweckten damit hauptsächlich eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens. Es wurde ein Antrag angenommen, wonach bei Beförderungen zuständig sein soll der Sachverständigenausschuß, in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige die der Beförderung zugrundeliegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, oder der Ausschuss, in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, von dem der Hilfsdienstpflichtige beschäftigt wird. Der § 6 der Anweisungen handelt von der Pflicht der Verschwiegenheit für die Mitglieder der Ausschüsse. Hier war von sozialdemokratischer Seite beantragt: „Die Verschwiegenheit erstreckt sich nicht auf die Berichterstattung über die Verhandlungen.“ Nach längerer Debatte wurde das als selbstverständlich erklärt. Eine entsprechende Änderung in der Fassung des § 6 wurde daraufhin vorgenommen.

Der § 7 behandelt das Recht, Vorzujene und Mitglieder der Ausschüsse wegen Beförderung der Beförderung abzuwehren, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigen. Hier beantragten die Sozialdemokraten, hinter Mitglieder der Ausschüsse einzutreten: „Nach § 5 des Gesetzes und die Vorschriften in den Ausschüssen nach §§ 7 und 9 des Gesetzes.“ Namens der Antragsteller führte Abgeordneter Bauer (Soz.) aus, jeweils § 7 oder 9 des Gesetzes in Frage kommt, ohne ein Ablehnungsrecht nicht ohne weiteres zustanden werden, sonst würden diese Ausschüsse nie richtig arbeitsfähig werden. Eine Ablehnung

bestehen der Kennzeichen beim Freigeben des Rohres durch einen Keil eingeleitet, der zwischen jene tritt.

Ein „Kohrabrüher“ (294 892, Weßmann-Bohrer-So. in Zwickau a. d. Elster) gehört zu der bekannten Art, bei der das Schneidmesser zwischen zwei Führungsrollen liegt und dem Schneidmesser gegenüber ebenfalls Führungsrollen angeordnet sind. Das Schneidmesser der Neuierung ist darin zu sehen, daß die dem Messer gegenüberliegenden Führungsrollen ferner angeordnet sind, während die oben dem Messer liegenden nur am Gezeil liegen. Hierdurch werden Vorteile angestrebt, die mit den bekannten Vorrichtungen — auch mit denen, bei welchen einander gegenüberliegende Messer unter Federpannung stehen — kaum erreicht werden können. Die genannte Anordnung der Rollen bietet nämlich den Vorteil, daß nicht nur bei runder, sondern auch bei kantigen oder ungleichmäßig gerundeten Werkstücken an allen Stellen des Umfangs eine gleiche Schnitttiefe des Messers erreicht wird, so daß ein Festklemmen oder Abbrechen der Schneiden vermieden wird. Die Rollen, neben dem Messer befindlichen Rollen drücken nämlich das Werkstück beispielsweise das Rohr vom Messer fort, weil die gegenüberliegenden Rollen nachgeben können, so daß Raum für das Rohr geschaffen wird. Das letztere wird also an seinem ganzen Umfang nach Maßgabe der durch die Rollen bewirkten Führung dem gegenüberliegenden Messer gegenüber in einer gleichen Schnitttiefe gehalten. Bei den bisherigen Kohrabrühern können sich die Messer dagegen verschieden tief in das Material einreisen, wenn Unebenheiten auf dem zu bearbeitenden Körper vorhanden sind. Auch bei Kohrabrühern, die lediglich unter Federwirkung stehende Messer haben, ist dies ja der Fall, weil keine starren Führungsrollen neben dem Messer und keine nachgiebigen diesen gegenüber vorhanden sind. Und ferner sind Messer ohne feste Führung gegenüber dem Werkstück kaum anstandslos nur bei kleineren Unebenheiten an dem zu bearbeitenden Gegenstande verwendet werden.

jole nur zulässig sein in den Fällen der §§ 4 und 7 des Gesetzes. Nach längerer Erörterung, in der sich vor allen Dingen Unterstaatssekretär Richter gegen den Antrag wandte, wurde der Antrag abgelehnt. Ebenso wurde ein Antrag Dittmann abgelehnt, den Satz zu streichen: „Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zweck der Verschleppung gestellt wird.“

Der § 12 der Vorlage betrifft die Vorbereitung des Verfahrens. Hierzu war von sozialdemokratischer Seite ebenfalls ein Antrag gestellt, und schließlich erhielt durch einen Ausgleich der § 12 folgende Fassung:

Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so weit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschüsse oder der Zentralstelle eine schleunige Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Sachverständigen-Gutachten einholen; beteiligte Zeugen und Sachverständigen durch schriftliche Befehle vernehmen lassen; die Vorlegung von Schriftstücken oder sonstigen Urkunden anordnen. Die Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ist mit Zweidrittelmehrheit eine Verhandlung beschlossen, so hat sie der Vorsitzende anzuordnen.

Die Sozialdemokraten beantragten dann ferner, einen § 12a einzufügen, folgenden Wortlaut: „Beschwerden nach §§ 9 und 13 des Gesetzes müssen innerhalb einer Woche nach ihrer Anbringung in mündlichen Verfahren vor dem Ausschuss erledigt werden, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.“ Ueber diesen Antrag entspann sich eine lange Auseinandersetzung. Schließlich einigte man sich auf folgende Fassung:

Der Ausschuss soll über die Beschwerden nach § 9 verhandeln und darüber innerhalb einer Woche entscheiden, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

Der § 14 bestimmt: „Zu mündlichen Verhandlungen angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausschuss der zur Verhandlung Geladenen ergehen.“ Hierzu beantragten die Sozialdemokraten, anzufügen: „Erscheint bei einer Verhandlung nach § 9 des Gesetzes der Arbeitgeber nicht, so ist dem beschwerdeführenden Arbeitnehmer der Aktbescheinigung auszustellen; erscheint der Arbeitnehmer nicht, so ist seine Beschwerde erledigt. Erscheint einer der beiden Teile in einem Streitfall nach § 13 des Gesetzes zur mündlichen Verhandlung nicht oder weigert sich zu verhandeln, so ist trotzdem eine Entscheidung zu treffen.“ In der Begründung wurde von den Antragstellern darauf hingewiesen, daß die in Berlin bestehende Schlichtungskommission mitunter in drei- bis vierstündigen Sitzungen oft 60 Sachen zu erledigen hat. Das geht nur, wenn das Verfahren ganz einfach gestaltet werde. Zudem handle es sich bei diesen Dingen nicht um Vermögensverlust. Seltener sei eine Wiederaufnahme der Sache zu, dann zieht sich die Entscheidung ungebührlich in die Länge. Der sozialdemokratische Antrag wurde schließlich abgelehnt.

Das Kriegsamt hat die Absicht, die Öffentlichkeit für die Verhandlungen der Ausschüsse auszuschließen. Die Sozialdemokraten erheben dagegen lebhaften Einspruch, weil die Arbeiterschaft an den Verhandlungen großen Anteil nehme. Das Zentrum empfiehlt in Fällen der Erörterung von Betriebsgeheimnissen, den Ausschüssen der Öffentlichkeit zugunsten. Schließlich einigte man sich dahin, daß der Vorsitzende einzelnen Personen den Zutritt zu den Verhandlungen gestatten kann.

§ 21 sieht vor, daß die Beteiligten sich des Bestandes bevollmächtigter Vertreter bedienen können. Die Sozialdemokraten wollen die Zulassung von Vertretern auf die Ausschüsse nach § 4 und nach § 9 beschränken. Der Antrag bedeutet, daß bei Streitigkeiten aus § 9 (Lohn- und Arbeitsverhältnissen) die Beteiligten persönlich anwesend sein müssen, weil dadurch eine Verständigung erleichtert wird. Es solle verhindert werden, daß Rechtsanwälte als Vertreter vor den Ausschüssen auftreten. Der Antrag wird abgelehnt.

§ 24 bestimmt die Form der Entscheidungen. Die Sozialdemokraten beantragen, eine schriftliche Ausfertigung nur dann zu geben, wenn sie zur Durchführung der Entscheidung notwendig ist. Der Antrag wird angenommen. Im § 34 wird auf Antrag der Sozialdemokraten die Vorschrift gestrichen, wonach der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Arbeitgeber zu einer Erklärung über eine Beschwerde anzufragen hat.

Der § 35 wollte, daß an Sitzungstagen des Schlichtungsausschusses Beschwerden sofort mündlich zur Entscheidung vorgebracht werden können. Einem Antrag der Sozialdemokraten entsprechend wird der Paragraph gestrichen.

§ 39 legt dem Schlichtungsausschuss die Pflicht auf, auf Verlangen der Militärbehörde festzustellen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch das Verhalten des Beschäftigten verschuldet worden ist. Die Abgeordneten Dittmann und Bauer äußern schärfes Bedenken gegen eine derartige Bestimmung, in der eine Drohung mit dem Schützengraben erbildet werden könne. Am besten sei es, diesen Paragraphen zu streichen. Auf Antrag der Abgeordneten Ebert erklärt General Gröner, daß der Ausschuss als unparteiische Instanz entscheiden soll, ob sich der Kellamiertere böswillig der Arbeit entzieht. Der Ausschuss soll auch entscheiden, ob der Kellamiertere einem anderen Betriebe zu überweisen ist. Abgeordneter Ebert stellt einen entsprechenden Antrag, der angenommen wird. — § 40, nach dem der Militärbehörde von jeder Einleitung eines Schlichtungsverfahrens, an dem Kellamiertere beteiligt sind, Mitteilung gemacht werden sollte, wurde gestrichen.

Damit waren die Beratungen über die Bestimmungen erledigt. General Gröner machte dann noch längere vertrauliche Ausführungen über weitere Maßnahmen, die das Kriegsamt in Aussicht genommen hat.

Aus der Sitzung am 20. Januar ist folgendes hervorzuheben: Abgeordneter Wasserfmann gab an, daß in einigen Betrieben eine starke Abwanderung der Arbeiter stattfindet. Die Arbeiter stützen sich dabei auf § 9 Absatz 3 des Hilfsdienstgesetzes, wonach als wichtiger Grund für den Wechsel der Arbeitsstelle eine

angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gilt.

Abgeordneter Dittmann fragte, ob die alten Arbeitsverhältnisse bleiben oder ob jetzt allenfalls neue Ausschüsse errichtet werden müssen. Die Firma Blohm & Wögl in Hamburg hat an ihrem alten Recht festgehalten, das eine schwere Benachteiligung der Arbeiter bedeutet. Von den 29 Vertretern nennt die Firma 14, infolge der Verhältniswahl haben die Gelben zwei Vertreter, so daß die Mehrheit des Arbeitsausschusses auf Seite des Unternehmers steht. Lohnfreitragten können jedoch, weil die Mehrheit damit einverstanden sein muß, nicht vor die Schlichtungskommission gebracht werden.

General Gröner erklärt, daß es nicht verwunderlich ist, wenn in der Übergangszeit eine starke Bewegung in den Arbeitermassen herrscht. Eine derartige Erscheinung ist das nicht. Das Kriegsamt tritt Auswüchsen entgegen und will auf die Unternehmer ein, die Ursachen der Abwanderung zu beseitigen, besonders dadurch, daß bei Bemessung der Löhne Rücksicht auf jene Arbeiter genommen wird, die einen doppelten Haushalt führen müssen. Aber auch Arbeiter müßten einsehen, daß es nicht mit dem Gesetz vereinbar ist, wenn sie bestrebt sind, ihre Stelle etwa eines kleinen Vorzells halber häufig zu wechseln. Berechtigten Beschwerden will das Kriegsamt stets abhelfen. In der Frage der Arbeitsverhältnisse soll niemand eingegriffen werden. Auf den Standpunkt, daß die Gelben nicht als Unvertraute zu betrachten sind, kann sich das Kriegsamt nicht stellen.

Abgeordneter Ebert: Daß zurzeit eine große Bewegung unter der Arbeiterschaft herrscht, ist unweifelhaft, die Arbeitermassen müssen sich in den neuen Verhältnissen erst zurechtfinden. Die Durchführung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen läßt noch sehr zu wünschen übrig. Kerner bespricht einen Fall von Verzögerung des Aktbescheins und einen Fall von Lohnrückhalt. Die Hamburger Betriebsräte haben Deute zur Vermeidung der Verzögerung verlangt, denen sie überhaupt nichts bezahlen wollten. Wie hat man die Frauen bei den Fraueneräten bei den Kriegsamtstellen ausgewählt? Hat man sich dabei den Rat der Gewerkschaften bedient? Kerner erklärt dann die Ernennungsfrage. General Gröner sagt: Der Rat der Gewerkschaften, soweit wie möglich, zu. Ueber die Frauenfrage werde er in der nächsten Sitzung Auskunft geben.

Abgeordneter Carlens (Dresdn. L.) fordert, daß die beim Lohn- und Bräudenschutze verwendeten Hilfsdienstpflichtigen dem militärischen Disziplinarrecht unterstellt werden. Auskunft muß gegeben werden, wie der Hilfsdienstgesetz gewährt hat.

General Gröner erklärt, daß es nicht ist, Hilfsdienstpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht tun, zu entlassen, als sie zu beurlauben. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Hilfsdienstgesetz sind durchaus gute.

Abgeordneter Schiele (L.) fordert, daß sich die Frauen auf dem Lande in größerer Zahl zur Arbeit melden. Wenn in der Elbregion Fleischmangel besteht, dann kann das nur an dem mangelhaften Transportverhältnissen liegen. Das Angebot an Vieh ist sehr gering.

General Gröner bestreitet, daß die Mängel in der Viehversorgung in den Transportverhältnissen zu suchen sind; vielmehr ist anzunehmen, daß es die Art der Verteilung ist, die zu Ungleichheiten geführt hat.

Abgeordneter v. Trampczynski (Pole) tadelt lebhaft, daß die polnischen Arbeiter in ihrer Freiheit beschränkt werden. Abgeordneter Graf Westarp tritt für die wirtschaftsfriedlichen Arbeiter ein, deren Gleichstellung mit den Gewerkschaften er fordert.

Abgeordneter Wasserfmann äußert sich gegen Ausschüsse. General Gröner: Wenn es sich bei den Verhandlungen der Ausschüsse um wirtschaftsfriedliche Arbeiter handelt, dann sollen auch wirtschaftsfriedliche als Stellvertreter beizugezogen werden. — Bei der Stilllegung von Betrieben soll stets dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter sofort anderweit untergebracht werden.

Die Weiterberatung wurde dann auf den 26. Januar vertagt.

Im Anschluß daran ist zu erwähnen, daß im Februar 1915 in Berlin für die Gelben ein besonderer Kriegsaussschuß errichtet wurde. Dieser hat jedoch nur etwa dreimal zusammengetreten müssen. Der Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins hat in den drei Jahren etwa 3000 Streitfälle erledigen müssen, der gelbe Ausschuss höchstens vier. Mehr waren eben nicht bei ihm angemeldet. Ein Beweis, wie wenig nötig eine besondere Berücksichtigung der „wirtschaftsfriedlichen Arbeiter“ ist.

Dem gelben Bund geht diese im Wortlaut gemachte Feststellung natürlich nicht in den Stram und in seiner Nummer 4 macht er dem Vorgesetzten darüber Luft. Zur Sache bemerkt er:

In Billigkeit rüht die geringe Inanspruchnahme des besondern Ausschusses der Werkvereine nur daher, daß die meisten Beschwerden und Streitfälle von den Werkvereinen selbst ohne Inanspruchnahme des Ausschusses auf gutem Wege erledigt worden sind. Das kam in zahlreichen Fällen nachgewiesen werden.

Na also! Besser konnte niemand die Ueberflüssigkeit des gelben Kriegsaussschusses nachweisen als es der Bund selber getan hat.

Aus dem Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Der Dreher L. von der Gesellschaft Sp. & P. will einen Kriegsaussschein wegen zu wenig Lohn. Der Dreher bekommt bis zu 1,10 M die Stunde. Da die Firma nicht bereit ist, mehr Lohn zu zahlen und 1,10 M Lohn als nicht der gegenwärtigen Zeit angemessen erachtet wird, erhält L. den Kriegsaussschein.

Von der Firma O. F. S. erscheinen 46 Mechaniker und andere Berufsangehörige, da sie sich über eine von ihnen als notwendig erachtete Lohnerhöhung mit der Firma nicht verständigen können. Die

dung der festsitzenden Förderer für die Stappen, so daß die untere von ihnen einfallen kann. Diese liegt dann mit dem einen Ende in der Vertiefung des Tischs, worauf sie beim Vorgehen des Schiebers durch eine schiefe Fläche deselben in die waagrechte Lage gebracht wird, um in dieser zur Verarbeitungsstelle zu gelangen. Hierbei verschleißt dann der Schieber mit seinem Rücken die Wandung der Förderer, wodurch nicht nur das Herausfallen weiterer Stappen verhindert, sondern gleichzeitig auch die zunächst vorstehende Kante wieder zurückgeschoben wird. Es erübrigt sich dadurch, sowohl eine besondere Vorrichtung zum Umlegen der Stappen als der festsitzenden in die waagrechte Lage, als auch eine solche zur Regelung des Vorlaufes einzelner Stappen, das heißt ihres richtigen Zulaufts. Dieser Schieber hat überdies noch durch seine Bauart und Arbeitsweise den Vorzug, daß Stappen von verschiedener Länge verarbeitet werden können.

Schließlich sei eine „Spitzenpressvorrichtung für automatische Reibschleif- und Stimmmaschinen“ (294 929, E. Künzler in Arzberg, Oberfranken) erwähnt. Abicht der Erfindung ist es, ein bequemes Nachstellen des Presswerkzeuges oder des Pressschiebers bei Anwendung einer Daumenleiste für Mehrschubdruck zu ermöglichen. Kennzeichnend ist bei der Ausrüstung ein in einer Schmelzbadmutter einerschraubter Rollenhalter, der in seinem gegabelten Ende eine Rolle trägt, die gegen eine Daumenleiste läuft. Dieser Halter ist gegen ein Drehen dadurch gesichert, daß er mit seiner unteren Fläche auf einer Zwischenleiste aufliegt. Und die im Schieber drehbar gelagerte Schmelzbadmutter wird mittels einer Gegenmutter drehbar festgehalten, daß nur eine Verdrehung, jedoch keine Verschiebung möglich ist. Der Antrieb der Schmelzbadmutter erfolgt dann durch die mit einem Handrade versehene Schmelzbadmutter, die ebenfalls im Schieber gelagert ist. So läßt sich der Pressdruck beliebig regeln.

Firma war bereit, etwas Lohnhöhung zu zahlen, aber nicht so viel, wie die Mechaniker wünschten. Es erfolgte eine Verständigung dahin, daß alle bei der Firma Beschäftigten eine Lohn- und Stoffpreiserhöhung von 7 v. H. erhalten.

Der Dreher B. von der Firma B. will einen Kriegsaussschein aus folgenden Gründen. B. war als Kellamierter der Firma B. in Regel zugelassen. Wegen Verdienst und sonstige Arbeitsbedingungen hat der Dreher keine Einwendungen, aber die Verteilung auf dieser Firma war ihm deshalb nicht recht, weil er in Friedrichshagen wohnt und nach Regel zur Arbeit fahren muß. Das verursacht ihm für Hin- und Rückfahrt einen Betraum von täglich ungefähre 6 Stunden. Da der Dreher außerdem etwas leidend ist, eine Folge seines längeren Aufenthalts im Felde, wird ihm aufgeboten, ein Zeugnis über das Leiden beizubringen, dann wird seinem Wunsche Rechnung getragen werden.

Dieses Vorbringen ist übrigens nicht allein da. Es kommt vielfach vor, daß man bei Zurechnung von Kellamierten an die einzelnen Betriebe die Wohnung des Arbeiters nicht berücksichtigt, was leicht gemacht werden könnte. Ein Umgehen der Arbeiter, um in die Nähe der Betriebe zu kommen, ist in einem derartigen Fall unmöglich, da ja diese Arbeiter immer nur auf Zeit kellamiert sind und auch damit rechnen müssen, daß sie nach einer bestimmten Zeit wieder zum Heeresdienst eingezogen werden. Auch kann die Zurechnung der Kellamierten zu den einzelnen Betrieben in vielen Fällen keine sehr glückliche, da auch auf die Eigenschaften des einzelnen Arbeiters und den besonderen Bedarf des Betriebes zu wenig und manchmal auch gar keine Rücksicht genommen wird. Es ist deshalb vom Kriegsaussschuß einmütig als dringender erachtet worden, daß bei der Verteilung der Kellamierten auf die einzelnen Betriebe die Berücksichtigung von sachverständiger Seite erfolgt.

Von der Firma Sch. kamen Dreher und Schloffer und wünschten einen Kriegsaussschein, weil sie in der Firma über eine von ihnen als notwendig erachtete Lohnerhöhung sich nicht verständigen konnten. Bei den Drehern wurde die Erklärung eines Kriegsaussscheins abgelehnt, weil die Höhe des Verdienstes nach Bewertung des Kriegsaussscheins kein Anlaß war, einen Kriegsaussschein zu stellen. Bei den Schloffern erklärte sich die Firma bereit, die unteren Verdienste auszufüllen, es wird hierüber eine weitere Verhandlung im Betrieb erfolgen.

Firma 100 Schloffer der Firma D. wollten einen Kriegsaussschein wegen zu geringen Verdienstes. Nach längerer Beratung war die Firma bereit, den Stundenlohn bei regelmäßiger Arbeitszeit um 7 1/2 die Stunde zu erhöhen, und um 5 1/2 bei Schichtarbeit. Diese Zulagen seien rückwirkend vom 11. Dezember 1916 an gezahlt werden. Die Erteilung eines Kriegsaussscheins erschien hiernach dem Kriegsaussschuß als unnötig.

Von derselben Firma erschienen eine Anzahl Schloffer aus einer anderen Abteilung und verlangten ebenfalls einen Kriegsaussschein. Auch hier handelte es sich um eine Lohnpreiserhöhung. Der Kriegsaussschuß lehnte die Erteilung eines Kriegsaussscheins ab, da der derzeitige Verdienst als angemessen erachtet wird.

Der Schloffer E. von der Königlich Eisenbahnwerkstatt Tempelhof wünscht einen Kriegsaussschein wegen zu geringem Lohn. Er erhält mit allen Zulagen einen Lohn von 50 1/2 die Stunde, ein Lohn, der genügt den Ansprüchen, die das Verlangen des Schloffers als berechtigt erachtet zu lassen. Da aber vom Betrieb keine Unterstützung anwesend, auch keinerlei Mitteilung der Betriebsleitung eingetroffen war, machte allein schon aus diesem Grunde dem Schloffer ein Kriegsaussschein erteilt werden.

Die Schüberungen des Schloffers über sein Arbeitsverhältnis verdienen eine sorgfältige Erwägung, dann sei noch folgendes in diesem Fall anzuführen: Der Schloffer E. dient als Unteroffizier und war zum gemeinsamen Betrieb von der Heeresverwaltung übernommen. Als E. seiner vorgelegten Bescheide erklärte, daß er mit einem solchen Lohn seine Familie in der gegenwärtigen Zeit nicht ernähren könne, wurde ihm von einem Vorgesetzten erklärt, wenn er für dieses Geld nicht arbeiten wolle, würde er wieder eingezogen. Also auch hier, wie leider immer noch selbst in letzter Zeit durch Unternehmer die Beziehung mit dem Kriegsaussschuß, diesmal aber von einer königlichen Behörde. Wie besorgigt das Verlangen des Schloffers nach mehr Verdienst ist, geht daraus hervor, daß er genötigt war, um nicht vollständig unterzugehen, trotzdem er ein tüchtiger Motorschloffer ist, die ihm nötige Waidtätigkeit in Anspruch zu nehmen, um für seine Familie ein paar alte Kleingeldstücke zu bekommen. Der Schloffer schätzte auch, was bescheidend dies auf ihn, der ein gesunder und tüchtiger Handwerker ist, wirkt. Da der Schloffer 22 Monate im Felde war, auch alle anderen Umstände Ursache dazu geben, hat der Kriegsaussschuß beschloffen, sofort über diesen Fall dem Kriegsaussschuß Bericht zu geben, um hier einzugreifen. Während alle anderen beschriebenen Stellen bei Klagen von Arbeitern um einen Kriegsaussschein die Verpflichtung anerkennen, beim Kriegsaussschuß zu erscheinen, und während es möglich war, mit allen anderen Behörden eine Verständigung über Verdienste und dergleichen herbeizuführen, hat in diesem Fall, wo es sich um die Eisenbahnverwaltung handelt, diese Behörde die Aufforderung des Kriegsaussschusses, zu der Sitzung zu erscheinen, vollständig unbeachtet gelassen. Die Eisenbahnbehörde gleicht eben auch hier, sich um all die Dinge, die sich während des Krieges abspielen, nicht kümmern zu brauchen und an ihrem alten Standpunkt festhalten zu können.

Der Schraubendreher F. von der Firma B. will einen Kriegsaussschein, weil er seine Schraubenbar, an der er bisher erntemäßig gut verdient hatte, mit einer anderen Barl vertauschen mußte, an der er auch nicht annähernd zu einem ausreichenden Verdienst kam. F. ist erst vor kurzem als Schraubendreher angelernt worden und ist es deshalb zu verstehen, daß er an dem neuen Platz sich nicht gleich zurechtfindet. Der Kriegsaussschuß macht dem Vorschlag, daß F. für einige Wochen zu seinem Vorgesetzten einen Zuschlag bekommt, weil erwartet werden kann, daß F. in einigen Wochen auf einer neuen Barl eingearbeitet sein wird.

Unser Verband in der 128. Kriegswoch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 128. Kriegswoch ist in nachstehender Übersicht darzustellen.

Trotz erfolgter Mahnung und Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Senftenberg, Tangermünde, Osterholz-Scharmbeck, Leteren, Rebel-Schulau, Saarbüden, Lörach, Jüterbocken, Mülling, Lindau und Rosenheim.

Übersicht über die Zeit vom 7. bis 13. Januar 1917.

| No. | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Berichts-woche | Aus- | |
|------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------|---------|
| | | | | | | | | | | | | Bezugs- | Bezugs- |
| 1. | 34 | — | 6488 | 89 | 51 | 60 | 6401 | 8 | 0,1 | 57 | | | |
| 2. | 30 | — | 4935 | 35 | 27 | 27 | 4884 | 16 | 0,3 | 170 | | | |
| 3. | 30 | 1 | 7489 | 49 | 42 | 26 | 7447 | 29 | 0,4 | 99 | | | |
| 4. | 52 | — | 86634 | 523 | 415 | 202 | 86219 | 81 | 0,2 | 450 | | | |
| 5. | 80 | 1 | 30252 | 268 | 336 | 210 | 29917 | 38 | 0,1 | 256 | | | |
| 6. | 40 | 3 | 28881 | 111 | 324 | 144 | 28567 | 22 | 0,1 | 103 | | | |
| 7. | 34 | — | 29447 | 141 | 338 | 78 | 29109 | 15 | 0,1 | 89 | | | |
| 8. | 26 | 1 | 11388 | 144 | 154 | 103 | 11244 | 7 | 0,1 | 27 | | | |
| 9. | 49 | 2 | 21964 | 152 | 224 | 153 | 21740 | 355 | 1,6 | 513 | | | |
| 10. | 37 | 3 | 20278 | 110 | 193 | 83 | 20085 | 157 | 0,8 | 763 | | | |
| 11. | 1 | — | 55078 | 415 | 339 | 349 | 54739 | 335 | 0,6 | 472 | | | |
| Zus. | 113 | 11 | 252912 | 1997 | 2501 | 1455 | 250242 | 1093 | 3,4 | 3030 | | | |

Einzelheiten der im Laufe der Woche Zugehritten, Neuangeworbenen und vom Heer Entlassenen.

In der Berichtswoch wurden (außer Berlin) 2188 neue Mitglieder aufgenommen. Auch in dieser Woche sind 532 Mitglieder mehr vom Heer entlassen als zum Heer einberufen worden.

Die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, die seit Oktober 1916 mit 0,5 v. H. der Mitgliederzahl bisher unverändert geblieben war, ist noch weiter um 0,1 v. H. der Mitgliederzahl zurückgegangen.

3964 Mitglieder = 1,5 v. H. waren krank gemeldet, an die 14319 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Erwähnt sei ferner ein Verfahren zur Herstellung von Drahtringeleisten (295 353, E. Gouich in Barcelona), wobei die einzelnen Glieder die von ihnen eingenommene Lage bis zur Fertigstellung des Geflechtes behalten, damit das Löten der Ringe einfacher, schneller und sicher ausgeführt werden könne. Die Erfindung besteht im wesentlichen darin, daß man das Geflecht in einem Traggelb als leicht zu durchdringendem Material fertig herstellt und dieses dann befestigt. Infolge des Einziehens der Ringe in das Traggelb bleibt dann die von ihnen eingenommene Stellung bis zur Vollendung des Geflechtes gelockert. Sie können daher auf dem Blatt leicht aufgeschoben oder gelöst werden. Besteht das Blatt aus Isoliermaterial, so ist damit noch der besondere Vorteil verbunden, daß die ineinander gelockerten Ringe ohne sich zu berühren, gehalten und infolge dessen durch elastische Schweißung geschlossen werden können. Um die zur Bildung der einzelnen Ringe dienenden U-förmigen Drahtstücke aus einem fortlaufenden Drahte zu bilden, und um die Drahtstücke durch vorher gebildete Ringe hindurchzuführen und sie der Reihe nach zu schließen, kann man die bekannten Vorrichtungen zur Herstellung von Drahtringeleisten verwenden. Man braucht diese nur mit Mitteln auszurüsten, um das Traggelb zwischen den Werkzeugen zu halten, welche die Drahtstücke in das Blatt einziehen und schließen, und um dem Traggelb beziehungsweise den Werkzeugen die erforderlichen Stellungen und Bewegungen mitzuteilen.

Eine Maschine zur Herstellung von Sicherheitsnadeln (294 930, D. Schmid in Gersdorf, Württemberg) ist der Gegenstand einer Erfindung, die die Einrichtung zum Zuführen der Stäbe zu den Nadeln betrifft. Dieses Zuführen der Stäbe wird hier durch einen Schieber bewirkt, der sich gegen die bekannten Einrichtungen dadurch auszeichnen will, daß er auch noch eine geordnete Zuführung der Stäbe einzeln nacheinander sichert. Zu diesem Zweck bewegt sich der mit einer Durchlöcherung versehene Schieber unter der Win-

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 4. Februar der 6. Wochenbeitrag für die Zeit vom 4. bis 10. Februar 1917 fällig ist.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 3 des Verbandsstatuts gestattet:

Der Verwaltungsstelle Friedrichsroda für die 1. und 2. Klasse 10 1/2 die Woche vom 1. Februar 1917 an.

Die Nichtzahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Aufforderung zur Rechtfertigung.

Das nachfolgend genannte Mitglied wird aufgefordert, sich wegen der gegen ihn beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Hamburg:

Der Former Heinrich Lönnes, geboren am 29. Januar 1873 zu Stade, Buch-Nr. 264676, wegen unkollegialem Verhalten.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Rundschau

Zum Hilfsdienst.

Das Kriegsamt teilt mit:

Von verschiedenen Stellen wird berichtet, daß in der Arbeiter- und Kriegswirtschaftliche Betriebe sich neuerdings eine stärkere Neigung zur Abwanderung bemerkbar macht. Zwar wollen die Arbeiter nicht die Kriegswirtschaft überhaupt verlassen, um in andere Wirtschaftszweige überzugehen; vielmehr finden sie meist nur das Verlangen des Arbeitswechsels innerhalb der Kriegswirtschaft selbst. Aber auch ein solcher Wechsel hat, wenn er gleichzeitig in größerer Umfang erfolgt, seine ernstlichen Bedenken. Er führt nicht bloß durch die mit der Veränderung der Arbeitsstelle verbundenen Reisen, Vorbereitungen und Neueinstellungen den Verlust einer Anzahl von Arbeitskräften mit sich, sondern kann auch durch plötzliche Entziehung von Arbeitskräften, insbesondere von Facharbeitern, den ungehörigen Fortgang der auf sie angewiesenen Betriebe gefährden. Es dürfte daher geboten sein, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, um ihnen in zweckdienlicher Weise entgegenzuwirken.

Was hat die Arbeiter den Arbeitswechsel? Weil sie an der neuen Stelle mehr zu verdienen hoffen; weil sie mit ihrer Familie, von der sie getrennt sind, zusammenziehen und dadurch selbst bei gleicher Lohnhöhe billiger leben können; weil sie überhaupt aus der Fronte in die Heimat und die heimischen Verhältnisse zurückkehren möchten. Das kann man ihnen an sich nicht verdenken; und deshalb wird man, wenn man sie trotzdem an der bisherigen Arbeitsstelle festhalten will, alles tun müssen, was ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen geschehen kann, um ihnen den Entschluß des freiwilligen Verbleibens zu erleichtern. Die Arbeitgeber also, die ihre Arbeiter behalten wollen, werden zunächst zu prüfen haben, ob und wie weit sie die von ihnen bisher gewährten Löhne im Hinblick auf die Kriegsteuerung zu steigern in der Lage sind. Zwar kann nicht verlangt werden, daß die sprunghafte Entlohnung der Lohnverhältnisse, wie sie in manchen, zeitlich begrenzten Industrien eingetreten ist, von anderen mitgemacht wird, die als Dauerbetriebe auf eine stetige Entwicklung dieser Verhältnisse Bedacht nehmen müssen. Aber eine den Lebensbedingungen entsprechende Angemessenheit der Löhne ist unter allen Umständen herzustellen. Lohnrückstöße ebenso wie Lohnrückläufe zu vermeiden. Ferner ist auf den doppelten Haushalt auswärtiger Arbeiter bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes Rücksicht zu nehmen. Erleichtert wird das durch den Erlass des Reichskriegsministeriums vom 9. Januar 1917, der vorschreibt, daß bei dem Auszug zwischen dem bisherigen Einkommen eines vom Heeresdienst Zurückgekehrten und seinem augenblicklichen Arbeitsentlohnung ein Betrag von 2 M für den Tag für den Unterhalt der Familie eingestellt wird. Aber auch darüber hinaus wird für die Fälle des Doppelhaushalts die Gewährung einer ausreichenden Familienzulage durch den Arbeitgeber ins Auge zu fassen sein. Endlich sind auch die übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Unterkunft und Ernährung unter den gleichen Gesichtspunkten einer Nachprüfung zu unterziehen und, soweit möglich, in entgegenkommender Weise auszugestalten. Ganz unstatthaft aber sind die Versuche von Arbeitgebern, in unzulässiger Weise Arbeiter anderen Betrieben abspenstig zu machen und für sich heranzuziehen. Ein solches Verhalten, das die Bemessung in die Arbeiterkategorie geradezu hineinzieht, verdient völlig die Gesamtlage des Wirtschaftslagens, ist nicht (sogar) genug zu bezeichnen und muß unbedingt unterbleiben. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß eine etwaige Ueberlegung und der verständliche Sinn der Arbeitgeber von selbst solche Mißstände abstellen werden.

Wenden diese Maßnahmen imangehalten, so muß auf der anderen Seite aber auch von den Arbeitnehmern erwartet werden, daß sie, sofern ihre Arbeitsbedingungen als gerecht und billig anzuerkennen sind, nicht bloß deshalb auf die sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses dringen, weil sie es anderwärts noch besser haben können. Ein solches Verhalten wäre mit den Zwecken des Hilfsdienstgesetzes, die doch hauptsächlich für unser gesamtes Wirtschaftsgeschehen und alle an ihm Beteiligten den Ausweg geben müssen, höchst unvereinbar. Das wird jeder verständige Arbeiter, der sich diese Zwecke wirklich hat gemacht hat, einsehen. Zunächst wäre auch hier die Beziehung durch die Organisationen als wertvolle Unterstützung zu begründen.

Ein besonderes Wort muß den in der Kriegswirtschaft bedingten zurückgekehrten Heerespflichtigen, den sogenannten Heereskinderen gewidmet werden. Für sie gilt der Satz: Heeresdienst vor Hilfsdienst. Sie sind von der Erfüllung der Heerespflicht und der Leistung des Heeresdienstes aus dem Heeresdienst, als ihre ursprüngliche Bestimmung für das Vaterland noch wichtiger ist als der Dienst im Heere. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, kann es die Heeresverwaltung gar nicht beanspruchen, sie nicht wieder in den Heeresdienst einzusetzen, in den sie von Haus aus gehören. Die Voraussetzung ihrer Zurückberufung entfällt aber unter Umständen auch dann, wenn sie nicht mehr gerade an derjenigen Stelle arbeiten, für die sie nach ihren besonderen Fähigkeiten als Facharbeiter einsetzbar sind, oder doch besonders notwendig sind, sondern an einer anderen Stelle, an der sie leichter ersetzt werden können. Sie dürfen also in solchen Fällen die Wiederberufung zu gewärtigen, nicht etwa aus Rücksicht auf den Arbeitgeber, sondern lediglich aus selbstständigen Gründen. Für die Ermöglichung von Umschulungen zwischen verschiedenen Industriezweigen und Arbeitsstellen und einer für jeweils ergiebigen Arbeitswechsel verbleibt auch den Heereskinderen der Schutz des Hilfsdienstgesetzes und der darin nachgeordneten Bestimmungen. Zu diesen und einem anderen, die naturlichen und berechtigten Wünsche der Heereskinder schon bei der Zurückberufung oder doch späterhin durch Ausübung nach Möglichkeit zu erfüllen. Nur kann dies nicht auf einmal geschehen, sondern verlangt, da es planmäßig erfolgen muß, eine gewisse Zeit.

Die Arbeiter, und zwar sowohl die Heeremehrten wie die übrigen können hierauf gewiß sein, daß ihre berechtigten Interessen gewahrt und geschützt werden, soweit es im Bereiche der durch die Ansprüche der Zeit begrenzten Möglichkeit liegt. Sollte es trotzdem zu Mißlichkeiten kommen, so werden sie gut tun, nicht sofort den Arbeitgeber zu fordern, sondern zunächst die Vermittlung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses oder der Kriegsamtsstelle anzurufen, die ihnen nicht ver sagt werden wird. Bei gutem Willen aller Teile wird es unschwer gelingen, auch im Einvernehmen aller Teile und ohne Zwang die großen Aufgaben zu lösen, die dem vaterländischen Hilfsdienst zum Teil des Volkes gestellt sind.

Was ist der „Arbeitschein“?

Nach § 9 des Hilfsdienstgesetzes darf niemand einen Hilfsdienstpflichtigen in Arbeit nehmen, der bei einem Betrieb, der für Zwecke der Kriegführung oder der Volksernährung Bedeutung hat, beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt war, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Bescheinigung seines letzten Unternehmers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat. Für diese Bescheinigung hat sich die Bezeichnung „Arbeitschein“ eingebürgert, und zwar weil in den Bezirken einiger Armeekorps, in denen früher ähnliche Einrichtungen schon bestanden (zum Beispiel in Berlin), die Bescheinigung diesen Namen an sich hat.

Die Unternehmer fassen die angeführte Bestimmung des Hilfsdienstgesetzes so auf, daß sie das Recht hätten, einem Hilfsdienstpflichtigen überhaupt die Herausgabe aller Legitimationspapiere zu verweigern. Das ist natürlich ein Irrtum. Wie unzweifelhaft aus den Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes hervorgeht, ist der Arbeitschein eine besondere, von den anderen Legitimationspapieren getrennte Bescheinigung, die lediglich die Angaben enthält, daß der Arbeiter die Beschäftigung mit Zustimmung des Unternehmers aufgegeben hat. Der Unternehmer ist daher auf keinen Fall berechtigt, die Ausstellung eines Zeugnisses zu verweigern, wie es in § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 113 und 127 der Gewerbeordnung und §§ 73 und 80 des Handelsgesetzbuches vorgesehen ist. Dieses Zeugnis muß mindestens über Art und Dauer der Beschäftigung Auskunft geben. Der Beschäftigte kann aber auch verlangen, daß in dem Zeugnis Angaben über seine Führung und seine Leistungen gemacht werden. Wird dies nicht verlangt, so darf der Unternehmer auch darüber nichts angeben. Ebenfalls darf der Unternehmer die Herausgabe der Invalidenkarte verweigern. Die Reichsversicherungsordnung enthält die ausdrückliche Bestimmung in § 1425, daß niemand eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten darf. Alle diese Bestimmungen sind durch das Hilfsdienstgesetz nicht aufgehoben worden.

Weigert sich der Unternehmer, den vom Hilfsdienstpflichtigen verlangten Arbeitschein auszustellen, so steht diesem die Beschwerde an den Ausschuss zu, der für den Bezirk jedes Bezirkskommandos gebildet worden ist. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Bescheinigung aus, die in ihrer Wirkung die Bescheinigung des Unternehmers ersetzt. Ein ohne den Arbeitschein oder eine entsprechende Bescheinigung des Ausschusses abgegangener Arbeiter kann von jedem Unternehmer in Beschäftigung genommen werden, wenn mehr als zwei Wochen vergangen sind. Weigert sich der Unternehmer, ein Zeugnis auszustellen, wie es der Beschäftigte auf Grund der anderen oben erwähnten Gesetze fordern kann, so sind die sonst hierfür zuständigen Gerichte anzurufen, also in der Regel das Gewerbegericht oder Kaufmannsgericht, im Übrigen das Amtsgericht. Weigert sich der Unternehmer die Invalidenkarte zurück, so ist die Folgebefehde anzurufen. Diese nimmt nach § 1425 der Reichsversicherungsordnung dem Unternehmer die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus. Hat der Beschäftigte durch das widerrechtliche Zurückbehalten des Arbeitszeugnisses und der Invalidenkarte nachweislichen Schaden, so muß ihm nach wie vor der Unternehmer ersetzt.

Arbeitslohn und Familienunterstützung.

Wolffs Büro verbreitet folgende halbmündliche Mitteilung: Wiederholt haben Heerespflichtige, die zur Arbeit in bestimmten Betrieben entlassen werden sollten, deren Uebernahme abgelehnt, weil der ihnen in Aussicht gestellte Lohn weniger betragen habe würde, als ihre Löhnung nebst freier Verpflegung und Kleidung zusammen mit den ihren Familien gewährten Unterstützungen. Es ist daher angeregt worden, in Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, die Familienunterstützung für die Dauer dieses Zustandes weiter zu gewähren. Eine dementsprechende Regelung würde unzweifelhaft über den Rahmen des Gesetzes über die Familienunterstützung hinausgehen. Dagegen soll den Familien und sonstigen Angehörigen der zur Arbeitsleistung entlassenen Heerespflichtigen, soweit sie bisher Familienunterstützung erhalten haben, im Wege der Kriegswirtschaftsverwaltungsvorschriften erhöht werden, und zwar in einer Höhe, die dem Unterschied zwischen dem militärischen Bezügen und den bisher gewährten Familienunterstützungen einerseits und dem Arbeitsverdienst andererseits entspricht. Dabei ist die Löhnung je nach ihrem tatsächlichen Betrag einzusetzen. Verpflegung und Kleidung mit einem Betrage von 1,50 M für den Tag, wofür halbmündlich 2,250 M. Dazu tritt die Familienunterstützung in der bisher gewährten Höhe einschließlich der von den Versorgungsvorständen gewährten Zuschläge. Der Summe dieser Beträge ist der Arbeitsverdienst gegenüberzustellen, den der zur Arbeit entlassene Heerespflichtige bei regelmäßiger Arbeitszeit und normaler Arbeitsleistung zu verdienen in der Lage ist. Der Betrag, um den der Arbeitsverdienst hinter der nach obigen berechneten Summe zurückbleibt, würde der Familie dann als Ausgleich zu zahlen sein. Wenn der Entlassene nicht an seinem Wohnort, sondern außerhalb Arbeit erhalt, so sollen für den doppelten Haushalt 2 M für den Tag, also 60 M im Monat, als Mehrkosten in Ansatz gebracht werden. Einmalige vom Unternehmer der Familien gewährten Unterstützungen betragen sind in allen Fällen bei der Berechnung dem Arbeitslohn zuzurechnen. Die Unternehmer werden den Versorgungsvorständen auf Anfrage entsprechende Mitteilungen zu machen haben.

Die Gewährung der Unterstützungen an die Familien hat auf Antrag des Heerespflichtigen selbst oder seiner Familie zu erfolgen. Die Festsetzung der Höhe des zu gewährten Betrags ist von dem zur Zahlung der Familienunterstützungen zuständigen Versorgungsvorstand zu bewerkstelligen. Die Zahlung der Unterstützung erfolgt erstmalig für die zweite Hälfte des Monats Januar 1917. Sie ist auch den Familien zu gewähren, deren Ernter oder Angehöriger bereits früher Arbeit übernommen hat, wenn die übrigen Voraussetzungen zutreffen.

Stabilität unserer Geldgrauen.

Ein Koloss wächst uns aus dem Felde: Von den wunderlichen Beobachtungen und Erfahrungen, die ich bis jetzt im Felde machte, ist eine auch für die Metallarbeiter der Heimat beachtenswert. Es handelt sich um die Art und Weise, wie man sich in Erwartung der in Friedenszeiten gebräuchlichen Zeugniss- und Beleuchtungs mittel zu helfen weiß. Geht man schon die besondere Art unserer Unterstände, der Stollen und Unterhöhlen in vorderster Linie sowohl, wie auch der Baracken in den Bergwerken, mögliche Einfachheit in den genannten Dingen, so wird diese zur unentbehrlichen Voraussetzung für jede Art von Stoffen, die man sonst zu verwenden pflegt. In oft überraschender, immer wieder Weise weisen sich die Soldaten da zu helfen, denn die Not lehrte nicht nur helfen, sondern vor allem auch denken. Der Bau und die Einrichtung unserer Unterstände muß schon notwendig der Einfachheit weichen, denn hier gilt es, um den einfachsten Stoffen und Stoffen kann es ja gehen, die neben der Einfachheit vor allem trocken und trotz aller Einfachheit auch bequem einzuwickeln sein sollen. Manche dieser Höhlen oder Stollen wurde in der Heimat sich unbedingte Wartung führen. Die

vielerlei Oberbauten es hier gibt: von der einfachsten, offenen Feuerstelle mit einem Loch, in der Wand als Rauchabzug bis zum regulär gefertigten Gerd mit Ofenrohren, die aus Stahlfertigwaren mühsam hergestellt sind. Ueberhaupt ist die mannigfache Verwendung von Holzmaterial und Konstruktionsstoffen die einzige Form, in der man sich (erhält) sowie auch der Baumaterialien hervorzuheben. Die Deckel der letzteren dienen häufig als Ersatzstoffe.

Der Fachmann kann sich oft eines Lächelns nicht enthalten, wenn er sieht, was hier alles von unfindigen Händen geschaffen wird. Ganz besonders schwierig ist die Beschaffung von künstlichem Licht, weil die Nachkerzen (unter einzigen verwendbaren Licht in den Stollen) so rar geworden sind. Wohl wurde von der heimischen Industrie mancherlei Ersatz ins Feld geliefert; aber auch dieser ist in den Werkstätten nicht mehr zu haben. Deckelungen gibt es überhaupt nicht mehr und elektrisches Licht dürfte nur an einigen wenigen Stellen der Front vorhanden sein. Weilt uns nun nach die Forbidlampe, die schon seit geraumer Zeit im Stollenbau von den Minierern verwendet wurde. Auch ist Karbid immer noch eher erhältlich. Aber woher die Lampe nehmen? Das ist die schwierigste zu lösende Frage. Aber auch hier mußten findige Köpfe Rat und schufen Lampen, die ohne Zweifel zu den utoilässigsten Erzeugnissen der Feldarbeiten gehören, obwohl hieran gewiß gerade kein Mangel herrscht. Weiß sich doch der Soldat, wenn er irgend einmal etwas freie Zeit hat, stets eine nützliche Beschäftigung, deren nähere Würdigung aber nicht in den Rahmen dieser Zeilen fällt.

Wo irgend ein Werkzeug zum Löten aufzutreiben ist, da mag die Herstellung einer Lampe immer noch verhältnismäßig leicht sein. Man nimmt zu diesen Zwecken eine Flamme-Lampe, die einen sogenannten Druckerschluß hat, als Karbidbehälter. Auf ihren Deckel wird eine leere Patronenhülse gelötet und als Brenner, wenn kein solcher aufzutreiben ist, ein deutsches Zerstörergeräusch verwendet. Aus diesem wird das Blei herausgeschmolzen, so daß der hohle Stahlmantel übrig bleibt. Davon wird mit der Spitze der Spitze soweit abgenommen, bis sich ein winziges Loch zeigt, aus dem das Brenngas entweichen kann. Das so gewonnene Brenner wird in die Patronenhülse eingelötet und die Hauptsaße ist fertig. Um aber das zur Gaszeugung nötige Wasser in den Karbidbehälter leiten zu können, führt man an seinem Boden durch ein kleines Loch einen Docht in Form einer gewöhnlichen Schwur ein, stellt die Dose in irgend ein Gefäß mit Wasser und die Lampe ist fertig.

Solche Lampen sind sehr häufig hier zu sehen. Noch utoilässiger aber sind die „Lampen“, die ohne jedes Werkzeug herstellbar sind. Hier dient als Karbidbehälter eine beliebige Flasche. An ihrem Boden wird ein Loch hineingeschlagen und soweit verstopft mit Kork, Berg oder sonst einem weichen Stoff, daß noch etwas Wasser hindurchbringen kann. Als Brenner dient auch hier ein Zerstörer-Geschoß, dem aber in Ermangelung einer Spitze die Spitze durch Keilen auf einem Stein abgeschliffen wurde. Dieser Brenner sitzt in einem Stock, der durch die Pfessung im Glasboden auf natürliche Weise abgedichtet ist. Ist nun die nötige Karbidmenge in die Flasche gebracht und verstopft, stellt man das Ganze in ein Gefäß mit Wasser, und siehe da: die Lampe brennt tadellos.

Die Regelung besteht wie bei der vervollkommenen Lampe lediglich in der Wasserzufuhr, die ja beliebig erfolgen kann durch festes oder weniger festes Verstopfen des Bodens.

Solche Beispiele des Erfindungsgeistes im Kriege werden in der späteren Kriegsgeschichte einen nicht geringen Raum einnehmen und sich würdig an die großen Erfindungen der Kriegstechnik anreihen.

Von der Firma Carl Zeiss in Jena

erhielten wir folgende Zuschrift:

Die von der Firma Carl Zeiss, Jena, für das Geschäftsjahr 1915/16 ausgesetzene 10prozente Lohnzahlung (siehe alle Details an die im Laufe des Jahres 1. Oktober 1915 bis 30. September 1916) zu irgend einer Zeit bei der Firma, gearbeitet haben und nicht mit Abgangentschädigung oder wegen schuldhafter Veranlassung entlassen worden sind.

Diese Bestimmungen scheinen vielen der im Laufe des Jahres Ausgeschiedenen nicht bekannt zu sein, denn es ist ein sehr erheblicher Teil der zur Auszahlung bereit liegenden Beträge noch nicht abgehoben.

Der Arbeitsvertrag der Firma Carl Zeiss enthält die Bestimmung, daß die bis 30. März nicht abgehobenen Beträge zugunsten der Betriebskrankenkasse verfallen.

Auf Anforderung werden die Beträge an auswärtig Wohnende von der Firma durch Postanweisung versandt.

Siebenuhr-Lebenslohn.

Der Zentralverband der Handlungsgehilfen hat an den Bundesrat und den Reichstag eine Eingabe gerichtet, durch die er wünscht, daß der Siebenuhr-Lebenslohn auf die Lebensmittelgeschäfte ausgedehnt und auch für die Friedenszeit beibehalten wird. In der Eingabe wird ausgeführt, daß der Siebenuhr-Lebenslohn die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen verkürzt und daher aus sozialen Gründen nicht wieder beseitigt werden dürfe. Er sei auch für die Lebensmittelgeschäfte durchführbar, da ja die Lebensmittel gerade in der jetzigen Kriegszeit nicht erst des Abends, sondern an frühen Tagesstunden verkauft werden, weil das Publikum glaubt, daß in den späteren Tagesstunden die vorhandenen Lebensmittel ausverkauft sein könnten. Der dauernde Siebenuhr-Lebenslohn würde fernerhin eine Betriebskostensparnis für die Geschäftsinhaber mit sich bringen und auch infolgedessen von volkswirtschaftlichen Nutzen sein.

Vom Ausland

Dänemark.

Der Dänische Sömiede- und Maschinenbauer-Verband hat sein neues Verwaltungsgedäude bezogen. Schon im Jahre 1898 hatte sein Vorstand Schwierigkeiten, weil kein Kopenhagener Hausbesitzer einen Mieter im Hause dulden wollte, der so viel Gelarde auf den Treppen verursachte. Der Verband kaufte nunmehr das Haus, worin er seine Verwaltungsräumlichkeiten bisher zur Miete innegehabt hatte. Er hatte damals etwa 5000 Mitglieder. In diesem Hause fand auch der Dänische Formverband geeignete Räumlichkeiten. Nunmehr ist die Zahl der Mitglieder der Zentralorganisation der dänischen Metallarbeiter (ein früher Zusammenschluß der verschiedenen Metallarbeiterverbände, der mit der Zeit zur vollständigen Verschmelzung führen wird) auf ungefähr 18000 gestiegen und im Laufe von 19 Jahren wurde das Haus zu klein. Schon 1914 ermächtigte der Verbandstag den Vorstand, sich nach einem andern Gebäude umzusehen, notfalls in Verbindung mit anderen Metallarbeiterverbänden. Der Vorstand sah sich veranlaßt, selber ein Haus zu bauen. Am 20. November 1915 wurde der Grundstein gelegt. Am 1. Oktober 1916 sollte es fertig sein. Dies war jedoch nicht möglich, weil die Maurer und die Bauarbeiter streikten. Zufolgebekken kam der Vorstand in Verlegenheiten, teils wegen seiner eigenen Ueberhebung, teils weil er die oberen drei Stockwerke zu dieser Zeit schon anderweitig vermietet hatte. Nachdem diese Schwierigkeiten überwunden war, stand dem Eingange ins neue Haus nichts mehr entgegen. Es befindet sich in sehr bequemer Lage und gereicht der dänischen Hauptstadt zur Zierde.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen. Samstag, 10. Februar: Friedrichsroda. Drei Abende, halb 7. Sonntag, 11. Februar: Eisen-Gewerkschaftshaus, 3 Uhr. Centralversammlung. Nach Komoten, Al. Vincenz-Str. 19, 3.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Rötterstraße 16 B.